

neuren erfuhr die Insel von 1798–1948 weitaus die stärkste westliche Prägung, in Sprache, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur, überhaupt in allen Lebensbereichen. Die politische Geschichte dieser Zeit mit dem allmählichen Hineinwachsen der Singhalesen in die staatliche Verantwortung – und zwar entsprechend dem buddhistischen Hintergrund ganz ohne Gewalt – ist am bekanntesten.

Teil VI schildert das politische Leben in den 30 Jahren ab der Unabhängigkeit. Nach sechsmaligem demokratischen Machtwechsel brachte der überwältigende Wahlsieg der Konservativen von 1977 die Quittung für die ideologische Mißwirtschaft und den Machtmißbrauch der Bandanaraike-Witwe.

Ein kurzer Epilog (S. 557–563) der letzten 4 Jahre (1977–1981) wird manchem – trotz der unbestreitbaren Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse – wohl etwas zu optimistisch erscheinen. Die Gefahren der Indoktrination durch den westlichen Materialismus mit seinen »Exportartikeln« (Wachstumsideologien, Ausbeutung, Anheizung psychologischer Unzufriedenheit, Massentourismus usw.) werden vom Verfasser unterschätzt oder gar nicht erwähnt. So ist z. B. zu bedauern, daß er eine eigenständige Alternative zu Kapitalismus und Marxismus, die Sarvodaya Shramadana,⁵ mit keinem Wort erwähnt. Die neue (dritte) Inselverfassung von 1978⁶ wird im Epilog nur gestreift.

Sieben Karten zur Inselgeschichte und Listen der Machthaber von den Königen über die Gouverneure der 3 Kolonialmächte bis zu den Premierministern nach 1958 runden den Überblick nützlich ab. Bedauerlich ist allerdings das Fehlen eines Abkürzungsverzeichnisses.

Hellmuth Hecker

Héctor Lucero Antuna

Evolución político-constitucional de Baja California Sur

Universidad Nacional Autónoma de México, México, 1979, 198 S. 140,— mex. Pesos.

Sofern die föderative Struktur eines Staates nicht lediglich organisatorisches Vehikel für die günstigere Verwaltung eines flächenmäßig großen Gebietes oder die Installation einer ortsnahen Bürgerverwaltung darstellt, kann sie darüber hinaus inhaltlich – als Föderalismus verstanden – zur Stabilisierung eines heterogenen Staatsgebildes dienen. Ein von den widerstreitenden Kräften getragener Bundesstaat mit ausgewogener Kompetenzverteilung mag einen Zustand ausreichender Akzeptanz des Gesamtstaates bewir-

5 Siehe VRÜ 1981, S. 335–351.

6 Siehe »Verfassungstexte« zu VRÜ 1978, Nr. 4, mit Einführung. Neuere Literatur zur Verfassung: The Constitution of 1978, als: Special issue, Ceylon Journal of Historical and Social Studies, Vol. VII (2). C. R. de Silva, The Constitution of the Second Republic of Sri Lanka (1978) and its significance, in: Journal of Common and Comparative Politics 1979 (Vol. 17), S. 192–209. Warnapala, Sri Lankas New Constitution, in: Asian Survey 1980 (Vol. 20), S. 914–930.

ken. Föderalismus indes als Ausdruck eines staatsbezogenen Prozesses läßt sich für die Dritte Welt beobachten: Als Entwicklung von einer Annexion unter vorübergehender Existenz als Gliedstaat des vergrößerten Gesamtstaates, um letztlich in den Endzustand des unitarischen Staates einzumünden (vgl. etwa das Beispiel Eritrea/Äthiopien). Umgekehrt kann die Gliedstaatlichkeit Basis für das Ausscheiden aus dem Gesamtstaat sein (Biafra/Nigeria) oder gar dessen Dismembration (Zentralafrikanische Föderation bis 1964). Unterhalb dieser Ebene eines äußerst sensiblen Föderalismus steht der lediglich formale, in der Verfassung niedergelegte, jedoch politisch nicht gelebte Föderalismus, der letztlich nur eine effektivere Herrschaft der Zentrale über den Gesamtstaat erlaubt (das Beispiel Sowjetunion steht vor Augen).

Ähnlich ist die Situation in Mexiko, wobei die über die jahrzehntelange Herrschaft der Regierungspartei PRI auf allen Ebenen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens erreichte Nivellierung nicht einmal zum Ausgleich eine gliedstaatlich eingebundene kulturelle Vielfalt hat. Von wenigen Ausnahmen abgesehen – Puebla als katholisch-bürgerlicher Widerpart der Zentrale und Yucatán als seewärts ausgerichteter Randstaat – sind die Bundesstaaten kaum mehr als regionale Verwaltungseinheiten.

Die Aushaltung der Gliedstaaten durch den Bund wird deutlich für den besonderen Entstehungstatbestand der Erhebung eines Bundesterritoriums in den Rang eines Staates. Diese »Geburt« eines Staates nicht durch Neu- und Umgliederung der bisherigen föderativen Ebene (so Art. 73 Abs. 3 der mexikanischen Bundesverfassung), sondern aus dem eigenen Bestand an unmittelbarem Staatsgebiet dürfte nicht gerade häufig sein. Art. 73 Abs. 2, inzwischen gegenstandslos, sah die Ausgestaltung von Territorien zu Gliedstaaten vor unter der materiellen Voraussetzung einer Mindestbevölkerungszahl von 80 000. Einen Staat in den menschenleeren Gebieten der wüstenhaften kalifornischen Halbinsel oder des südöstlichen Urwaldes von Yucatán (Quintana Roo), d. h. in diesen letzten Territorien zu etablieren, setzte in der Tat einen Umschlag von Quantität an Bevölkerung in die Qualität eines neuen, lebensfähigen Staatsvolkes voraus.

Waren die Voraussetzungen und die Prozedur der Staatsgründung von Bundes wegen vorgegeben, so war die Frage nach der politischen Initiative theoretisch durchaus offen. Von sporadischen Vorstößen einiger interessierter Politiker in der Vergangenheit abgesehen, gab es bis heute keinen politischen Druck aus der betroffenen Bevölkerung, der sich etwa über die Bundesdeputierten hätte in dem zuständigen Gremium der Deputiertenkammer Luft verschaffen können. Es war eine im politischen Interesse des Bundes – erweiterte Möglichkeit von Wahlen mit Bundesparteien als Integrationsvorgang für den Gesamtstaat – und der dort wie überall herrschenden Partei von der Bundesexekutive lancierte Initiative, demgemäß vom Staatspräsidenten in Cabo San Lucas am 1. Juni 1974 angekündigt und mit einem Gesetzesentwurf seines Kabinetts eingeleitet. Mit dem alsbald am 8. Oktober 1974 verkündeten Gesetz vom Vortage wurden die beiden letzten Territorien¹ Südniederkalifornien und Quintana Roo zu Bundesstaaten. Der Prozeß der

1 Der nördliche Teil Niederkaliforniens war durch Gesetz v. 31. 12. 1951 zu einem eigenen Gliedstaat erhoben worden. Die Aufteilung Niederkaliforniens in Nord und Süd beruhte auf dem Gesetz v. 14. 12. 1887.

Föderalisation (S. 29) des gesamten Bundesgebietes war abgeschlossen, die Territorien als Bundesreserve für das Zurverfügungstellen von neuen Gliedstaaten erschöpft. Die Etablierung der erforderlichen Organe und gesetzlichen Grundlagen wurde von dem Interimgouverneur eingeleitet. Mit den Wahlen vom 10. November 1974 zur Verfassungsgebenden Versammlung (zugleich mit den Gemeinde- und a. O. Bundesdeputierten- und Senatorenwahlen) hatte die Bevölkerung Gelegenheit, sich auf diesem Wege als Staatsvolk zu konstituieren und zu artikulieren.

Hierbei soll nur die Frage gestellt, aber nicht beantwortet werden, was es ist, was eine Bevölkerung eines Gebietes, zu dem sie keine weitere Beziehung hat als dort zu wohnen, eigentlich zu dessen Staatsvolk macht, ob nicht als Essential das entsprechende Bewußtsein hinzukommen muß? Diese Wahlen jedenfalls sprechen nicht gerade für einen überwältigenden Wunsch nach eigener Staatlichkeit und vermochten daher den Geburtsfehler eines vom Bund eingehauchten Lebens nicht zu beheben. Von den 74 017 Wahlberechtigten der Bevölkerung von mehr als 150 000 (S. 36) beteiligten sich nur 34 956 = 47,22 %. Von den gültigen Stimmen erhielt der PRI 87,4 %.

Die Verfassung des neuen Staates vom 9. Januar 1975 (abgedruckt bei Lucero A., S. 117–158)² hält sich in den engen Grenzen des von der Bundesverfassung Vorgegebenen, so daß diese Übereinstimmung sicherlich 70 % des Textes umfaßt (S. 86).

Der Vorzug der hier angezeigten Arbeit liegt darin, daß vor allem für den Außenstehenden ein Blick in die Institutionengeschichte der wissenschaftlich etwas vernachlässigten Einzelstaaten gegeben wird (hierauf weist Fix-Zamudio in seinem Vorwort hin, S. 13) einschließlich des bereits erwähnten Zahlenmaterials aus den maßgeblichen Wahlen. Politische und soziologische Aspekte fehlen indes völlig.

Gerhard Scheffler

Waldemar Hummer

Revindikation von historischen Gebietstiteln in Lateinamerika – Die Forderung Boliviens auf Zugang zum Meer

Kleine Arbeitsreihe zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte, Heft 16, Verlag Druck Schodl Weiz, Graz, 1983, 72 S., 100 Schilling

Fast wäre es ein historischer Zufall gewesen, der Bolivien den langersehnten Zugang zum Pazifik wiedergegeben hätte. Als Peru und Chile 1926 bezüglich ihrer konkurrierenden Gebietsansprüche über die Gegend von Tacna und Arica zu keinem Ausgleich finden konnten, wurde erwogen, dieses streitverfangene Territorium einfach an Bolivien zu übertragen, um so den Konflikt zu lösen. Im Verlaufe der Vermittlungsbemühungen von

² Vgl. weiter die offizielle Sammlung der Verfassungstexte durch die Secretaría de Gobernación, México, v. 5. 2. 1980, Bd. I, S. 147–185.